

1 ALLGEMEIN

1.1 SmartBanking ist ein spezielles Betreuungsmodell der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank), durch das eine Kundin bzw. ein Kunde über Telefon, insbesondere auch Videotelefonie, und Telefax mit dem SmartBanking-Team kommunizieren kann. In diesen Geschäftsbedingungen werden die Funktionen von SmartBanking und deren Nutzung im Einzelnen festgelegt. Voraussetzung für die Nutzung von SmartBanking ist zusätzlich der Abschluss eines Electronic Banking-Produktes der Bank (OnlineBanking, BusinessNet). Dies ermöglicht Kundinnen und Kunden die Nutzung des Services „Kommunikation“ im OnlineBanking bzw. BusinessNet. Darüber hinaus stehen diesen die Filiale und der Postweg als weitere Kommunikationskanäle zur Verfügung.

1.2 Zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank wird die SmartBanking-Vereinbarung (im Folgenden kurz: Vereinbarung), aufgrund derer die Kundin bzw. der Kunde zur Nutzung von SmartBanking berechtigt ist, auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Die Kundin bzw. der Kunde erhält damit zu allen Konten und Depots, bei welchen sie bzw. er Konto- oder Depotinhaberin bzw. Konto- oder Depotinhaber ist, die SmartBanking-Berechtigung. Bei einem Gemeinschaftskonto bzw. -depot müssen alle Konto- oder Depotinhaberinnen bzw. Konto- oder Depotinhaber der Erteilung der SmartBanking-Berechtigung an eine einzelne Konto- oder Depotinhaberin bzw. einen einzelnen Konto- oder Depotinhaber schriftlich zustimmen.

2 DEFINITIONEN

2.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung/BK)

Jede Kundin bzw. jeder Kunde erhält von der Bank eine einzigartige, mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer wird der Kundin bzw. dem Kunden anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann von der Kundin bzw. vom Kunden nicht geändert werden.

2.2 Geheimzahl (= PIN/Persönliche Identifikationsnummer)

Die Geheimzahl ist eine fünfstellige Zahl, die der Kundin bzw. dem Kunden in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf ihren bzw. seinen Wunsch auf dem Postweg zugesandt wird. Bei jedem Anruf im Zuge des SmartBanking muss sich die Kundin bzw. der Kunde durch Nennung von zwei von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des SmartBanking angefragten Ziffern der fünfstelligen Geheimzahl identifizieren.

Die Geheimzahl kann von der Kundin bzw. vom Kunden jederzeit im Rahmen des Electronic Banking (OnlineBanking, BusinessNet) unter Verwendung einer TAN geändert werden. Darüber hinaus kann die Kundin bzw. der Kunde persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten bzw. über SmartBanking telefonisch eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird der Kundin bzw. dem Kunden sodann entweder in einer von der Kundin bzw. vom Kunden gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf ihren bzw. seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg zugesandt.

2.3 Lösungswort

Das von der Kundin bzw. vom Kunden in der Vereinbarung bekannt zu gebende Lösungswort kann aus Buchstaben, aus Ziffern oder aus einer Buchstaben-Ziffern-Kombination bestehen und darf nicht länger als 20 Zeichen sein und muss mindestens 5 Zeichen haben. Das Lösungswort ist von der Kundin bzw. vom Kunden bei jedem telefonischen SmartBanking-Geschäft über die SmartBanking-Mitarbeiterin bzw. den SmartBanking-Mitarbeiter der Bank gegenüber zu nennen bzw. bei Auftragserteilung per Telefax auf dem Telefax anzugeben. Auf Anfrage der SmartBanking-Mitarbeiterin bzw. des SmartBanking-Mitarbeiters ist das Lösungswort zu buchstabieren. Eine Änderung des Lösungswortes ist in allen Filialen der Bank persönlich während der Öffnungszeiten, telefonisch über SmartBanking oder elektronisch im Rahmen des Electronic Banking (OnlineBanking, BusinessNet) über das Service „Kommunikation“ möglich.

2.4 Persönliche Identifikationsmerkmale

Verfügernummer (BK), Geheimzahl (PIN) und Lösungswort bilden beim SmartBanking die persönlichen Identifikationsmerkmale der Kundin bzw. des Kunden.

2.5 Ein-Passwort-System

Die Bank verwendet im Rahmen des SmartBanking und auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das „Ein-Passwort-System“. Das heißt, dass eine Kundin bzw. ein Kunde immer nur eine einzige Verfügernummer und eine einzige Geheimzahl erhält, die im Rahmen des SmartBanking und bei den anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, zu verwenden sind. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können von der Kundin bzw. vom Kunden keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

3 AUTHENTIFIZIERUNG

Die Bank prüft die Berechtigung der Kundin bzw. des Kunden für die Nutzung des SmartBanking anhand jener persönlichen Identifikationsmerkmale, deren Angabe gemäß dieser Geschäftsbedingungen für die jeweilige Transaktion vorgesehen ist.

4 SMARTBANKING-GESCHÄFTE

4.1 Aufträge, Informationsanforderungen, Wissens- und Willenserklärungen (im Folgenden kurz: SmartBanking-Geschäfte) können zu den genannten Betreuungs- bzw. Servicezeiten des SmartBanking-Teams an die SmartBanking-Betreuerin bzw. den SmartBanking-Betreuer übermittelt werden. Die Betreuungs- sowie Servicezeiten werden der Kundin bzw. dem Kunden mittels gesonderten Schreibens bekannt gegeben.

Die per Telefon und/oder Telefax möglichen SmartBanking-Geschäfte sind dem Beiblatt zu diesen Geschäftsbedingungen „Service-Katalog SmartBanking“, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen darstellt, zu entnehmen.

4.2 Abfragen und Aufträge per Telefon

4.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Nach Herstellen der Telefonverbindung zum SmartBanking-Team der Bank hat die Kundin bzw. der Kunde die Verfügernummer und die zwei von der SmartBanking-Mitarbeiterin bzw. vom SmartBanking-Mitarbeiter angefragten Ziffern der fünfstelligen Geheimzahl dieser bzw. diesem bekannt zu geben. Das gewünschte SmartBanking-Geschäft über die SmartBanking-Mitarbeiterin bzw. den SmartBanking-Mitarbeiter ist sodann durch Angabe des vereinbarten Lösungswortes freizugeben. Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit wird das SmartBanking-Geschäft zur weiteren Bearbeitung übernommen.

Sofern die Kundin bzw. der Kunde nach Erteilung des telefonischen Auftrags dem SmartBanking-Team eine von ihr bzw. ihm unterschriebene Auftragsbestätigung übermittelt, ist diese mit dem Vermerk „Telefonbestätigung“ zu versehen. Sollte der Vermerk „Telefonbestätigung“ auf der Auftragsbestätigung fehlen, haftet die Bank für eine allfällige doppelte Durchführung des Auftrags nur bei grobem Verschulden.

4.2.2 Besondere Bestimmung zu Wertpapieraufträgen

Die Kundin bzw. der Kunde ist berechtigt, mittels Telefon zu ihren/ihrer bzw. seinen/seinem Wertpapierdepot(s) und Konto/Konten Wertpapierkauf- bzw. -verkaufsaufträge (einschließlich der Ausübung von Bezugsrechten, nicht jedoch Aufträge für Wertpapierüberträge auf ein anderes Depot, Erläge und Ausfolgungen) zu erteilen. Die Auftragserteilung ist über SmartBanking während der Betreuungszeiten, die der Kundin bzw. dem Kunden mittels gesonderten Schreibens bekannt gegeben werden (siehe Pkt. 4.1), möglich. Die Weiterleitung der so erteilten Aufträge ist unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der jeweiligen Börse zu dem im Beiblatt „Service-Katalog SmartBanking“ angeführten Zeitraum möglich. Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim SmartBanking auch taggleich erteilt werden (Intraday-Handel). Jede Kundin bzw. jeder Kunde erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung schriftlich auf dem für Kontopost vereinbarten Versandweg.

Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen von SmartBanking ist nur so weit zulässig, als auf dem für den Kaufauftrag vereinbarten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrags notwendige Deckung (Guthaben, zugelassene Überschreitung) vorhanden ist. Über die Handelszeiten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich die Kundin bzw. der Kunde selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die Kundinnen und Kunden daraus entstehen, dass ihr Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmt.

4.2.3 Pfandrecht

Die Regelungen der Z 49 ff der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“ betreffend das Pfandrecht der Bank kommen auch im Rahmen von SmartBanking zur Anwendung. Insbesondere unterliegen daher die auf dem/den Wertpapierdepot(s) der Kundin bzw. des Kunden verbuchten Wertpapiere für alle der Bank zustehenden Forderungen auf den jeweiligen Verrechnungskonten dem Pfandrecht nach Z 49 ff der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“.

4.3 Erteilung von Aufträgen per Telefax

4.3.1 Aufträge bzw. die Übermittlung von Unterlagen mittels Telefax sind ausschließlich an die nach Abschluss der Vereinbarung bekannt gegebene Faxnummer zu richten.

4.3.2 Die Bank wird anlässlich der Auftragserteilung mittels Telefax die Berechtigung der Kundin bzw. des Kunden aufgrund der im Auftrag angegebenen

- Kontonummer(n)
- Kontobezeichnung
- kontomäßigen Unterschrift
- und des vereinbarten Lösungswortes überprüfen.

Die kontomäßige Unterschrift ist auf dem Auftrag vor der Versendung mittels Telefax für jeden Auftrag separat und eigenhändig zu leisten.

4.3.3 Für die Erteilung von Überweisungsaufträgen sind ausschließlich die für die Erteilung von Überweisungsaufträgen von der Bank zur Verfügung gestellten Überweisungsauftragsformulare zu verwenden, auf welchen das Lösungswort ergänzend anzuführen ist.

4.3.4 Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via SmartBanking bei der Bank einlangt, gilt als Eingangszeitpunkt. Langt ein Zahlungsauftrag via SmartBanking nicht an einem Geschäftstag der Bank oder aber nach einem Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstages ein, so wird dieser Zahlungsauftrag so behandelt, als wäre dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese für telefonische Aufträge geltende Uhrzeit in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform der Kundin bzw. dem Kunden auf deren bzw. dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigt oder postalisch übermittelt. Dieser für Telefonaufträge nahe am Ende eines Geschäftstages festgelegte Zeitpunkt gilt auch für die im Rahmen von SmartBanking unter Berücksichtigung der Punkte 4.3.1 bis 4.3.3 erteilten Telefaxaufträge. Nach diesem Zeitpunkt beim SmartBanking-Team einlangende Telefaxaufträge gelten daher erst als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

4.4 Transaktionslimit

4.4.1 Überweisungsaufträge zu einem Konto können über SmartBanking beliebig oft erteilt werden. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen ist aber ausschließlich im Ausmaß der beim jeweiligen Konto bestehenden Kontoforderung bis zur Erreichung des Transaktionslimits zulässig. Dieses Transaktionslimit beträgt im SmartBanking EUR 19.999,- pro Überweisung.

4.4.2 Die Bank ist berechtigt, das Transaktionslimit ohne Mitwirkung der Kundin bzw. des Kunden herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen;

- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht oder
- wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Konto- oder Depotinhaberin bzw. der Konto- oder Depotinhaber ihren bzw. seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden über diese Herabsetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Information der Kundin bzw. des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihr bzw. ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist.

4.4.3 Über Punkt 4.4.2 hinausgehende Änderungen des Transaktionslimits sind nur mit Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden möglich. Sofern die Kundin bzw. der Kunde nicht zuvor schon eine ausdrückliche Zustimmung zur Änderung des Transaktionslimits erteilt, wird eine solche Änderung zwei Monate nach Verständigung der Kundin bzw. des Kunden über die angebotene Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch der Kundin bzw. des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden in der Verständigung auf die angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass ihr bzw. sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Kundin bzw. der Kunde ist außerdem berechtigt, bis zum Wirksamwerden dieser Änderung die Vereinbarung kostenlos zu kündigen.

4.4.4 Die Kundin bzw. der Kunde kann auch vorsehen, dass der Auftrag an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist kein Durchführungsdatum angeführt, wird der Auftrag zum nächstmöglichen bankinternen Buchungslauf durchgeführt. Bei einem Terminauftrag gilt das gewünschte Datum als Eingangszeitpunkt; ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, wird der Terminauftrag so behandelt, als sei er erst am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

4.4.5 Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des SmartBanking eingegangener Überweisungsauftrag kann nicht mehr einseitig widerrufen werden. Der Widerruf eines der Bank erteilten Terminauftrags ist aber bis Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag entweder über SmartBanking unter Verwendung des Losungswortes oder persönlich während der Öffnungszeiten in einer Filiale der Bank möglich.

5 SORGFALT

5.1 Die Kundin bzw. der Kunde ist auch in eigenem Interesse verpflichtet, die Geheimzahl und das Losungswort geheim zu halten und anderen Personen nicht offenzulegen (auch nicht den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern der Bank, außer im Zuge der Identifikation bei Verwendung des SmartBanking gem. Pkt. 4.2 und sofern es sich nicht um die Bekanntgabe der Verfügernummer im Rahmen einer Meldung nach Punkt 6 handelt). Sobald der Kundin bzw. dem Kunden bekannt ist, dass eine andere Person Kenntnis ihrer bzw. seiner Geheimzahl oder ihres bzw. seines Losungswortes hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des SmartBanking erfolgt ist, hat sie bzw. er dies unverzüglich persönlich in der Filiale, telefonisch über SmartBanking oder die 24h ServiceLine zu melden. Der Kundin bzw. dem Kunden wird empfohlen, regelmäßig (z. B. alle 2 Monate) eine neue Geheimzahl gem. Pkt. 2.2 anzufordern bzw. diese über Electronic Banking (OnlineBanking, BusinessNet) selbstständig zu ändern. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nicht schriftlich aufbewahrt werden. Die Kundin bzw. der Kunde hat darauf zu achten, dass bei Verwendung ihrer bzw. seiner persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht von dritten Personen ausgespäht werden.

6 SPERREN

6.1 Jede Kontoinhaberin bzw. jeder Kontoinhaber hat die Möglichkeit, ihre bzw. seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- Telefonisch über SmartBanking.

- Über die 24h ServiceLine, deren Telefonnummer die Bank der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.bankaustria.at abrufbar ist.
- Während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder telefonisch über SmartBanking oder die 24h ServiceLine veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.

6.2 Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung der Kundin bzw. des Kunden zu sperren oder das vereinbarte Transaktionslimit herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht oder
- ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber ihren bzw. seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihr bzw. ihm vereinbarten Form informieren.

6.3 Im Falle der viermaligen aufeinanderfolgenden Nennung einer falschen Geheimzahl wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falschangabe automatisch gesperrt.

6.4 Die Aufhebung dieser Sperre kann nur durch die Kundin bzw. den Kunden selbst schriftlich, persönlich in einer Filiale oder telefonisch über SmartBanking unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale der Bank veranlasst werden.

7 ERLÖSCHEN UND KÜNDIGUNG DER BERECHTIGUNG

7.1 Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle SmartBanking-Berechtigungen für das betroffene Konto. Selbiges gilt für Wertpapierdepots.

7.2 Jede Kundin bzw. jeder Kunde kann die Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

7.3 Mit dem Erlöschen bzw. der Kündigung bleiben sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften und die Verpflichtung zur Abdeckung sämtlicher Forderungen und Ansprüche der Bank aus der gegenständlichen Vereinbarung vollinhaltlich aufrecht.

7.4 Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jederzeit kündigen, wobei der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

7.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Kundin bzw. der Kunde ihre bzw. seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

7.6 Mit Auflösung der letzten bei der Bank bestehenden Konto- bzw. Depotverbindung der Kundin bzw. des Kunden erlischt auch die zwischen Bank und Kunden abgeschlossene SmartBanking-Vereinbarung.

8 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

8.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an die Kundin bzw. den Kunden vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch der Kundin bzw. des Kunden bei der Bank einlangt. Die Mitteilung an die Kundin bzw. den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihr bzw. ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit der Kundin bzw. dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser Geschäftsbedingungen.

8.2 Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden anlässlich der Mitteilung auf die Änderung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass ihr bzw. sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt und dass sie bzw. er das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform der Kundin bzw. dem Kunden auf deren bzw. dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird die Kundin bzw. den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeit hinweisen.

8.3 Das Beiblatt „Service-Katalog SmartBanking“ kann ebenfalls gemäß den Bestimmungen der Punkte 8.1. bis 8.2. geändert werden, wobei die Mitteilung über die angebotene Änderung alternativ auch über das Service „Kommunikation“ im Electronic Banking (OnlineBanking, BusinessNet) erfolgen kann, je nachdem, über welches Electronic Banking-Produkt die Kundin bzw. der Kunde verfügt.

8.4 Die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen gehen den im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbarten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“ enthaltenen Bestimmungen vor.

1 ALLGEMEIN

1.1 SmartBanking ist ein spezielles Betreuungsmodell der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank), durch das eine Kundin bzw. ein Kunde über Telefon, insbesondere auch Videotelefonie, und Telefax mit dem SmartBanking-Team kommunizieren kann. In diesen Geschäftsbedingungen werden die Funktionen von SmartBanking und deren Nutzung im Einzelnen festgelegt. Voraussetzung für die Nutzung von SmartBanking ist zusätzlich der Abschluss eines Electronic Banking-Produktes der Bank (OnlineBanking, BusinessNet). Dies ermöglicht Kundinnen und Kunden die Nutzung des Services „Kommunikation“ im OnlineBanking bzw. BusinessNet. Darüber hinaus stehen diesen die Filiale und der Postweg als weitere Kommunikationskanäle zur Verfügung.

1.2 Zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank wird die SmartBanking-Vereinbarung (im Folgenden kurz: Vereinbarung), aufgrund derer die Kundin bzw. der Kunde zur Nutzung von SmartBanking berechtigt ist, auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Die Kundin bzw. der Kunde erhält damit zu allen Konten und Depots, bei welchen sie bzw. er Konto- oder Depotinhaberin bzw. Konto- oder Depotinhaber ist, die SmartBanking-Berechtigung. Bei einem Gemeinschaftskonto bzw. -depot müssen alle Konto- oder Depotinhaberinnen bzw. Konto- oder Depotinhaber der Erteilung der SmartBanking-Berechtigung an eine einzelne Konto- oder Depotinhaberin bzw. einen einzelnen Konto- oder Depotinhaber schriftlich zustimmen.

2 DEFINITIONEN

2.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung /BK)

Jede Kundin bzw. jeder Kunde erhält von der Bank eine einzigartige, mehrstellige Verfügernummer.

Die Verfügernummer wird der Kundin bzw. dem Kunden anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann von der Kundin bzw. vom Kunden nicht geändert werden.

2.2 Geheimzahl (= PIN/Persönliche Identifikationsnummer)

Die Geheimzahl ist eine fünfstelligen Zahl, die der Kundin bzw. dem Kunden in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich

ausgehändigt oder auf ihren bzw. seinen Wunsch auf dem Postweg zugesandt wird. Bei jedem Anruf im Zuge des SmartBanking muss sich die Kundin bzw. der Kunde durch Nennung von zwei von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des SmartBanking angefragten Ziffern der fünfstelligen Geheimzahl identifizieren.

Die Geheimzahl kann von der Kundin bzw. vom Kunden jederzeit im Rahmen des Electronic Banking (OnlineBanking, BusinessNet) unter Verwendung einer TAN geändert werden. Darüber hinaus kann die Kundin bzw. der Kunde persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten bzw. über SmartBanking telefonisch eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird der Kundin bzw. dem Kunden sodann entweder in einer von der Kundin bzw. vom Kunden gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf ihren bzw. seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg zugesandt.

2.3 Losungswort

Das von der Kundin bzw. vom Kunden in der Vereinbarung bekannt zu gebende Losungswort kann aus Buchstaben, aus Ziffern oder aus einer Buchstaben-Ziffern-Kombination bestehen und darf nicht länger als 20 Zeichen sein und muss mindestens 5 Zeichen haben. Das Losungswort ist von der Kundin bzw. vom Kunden bei jedem telefonischen SmartBanking-Geschäft über die SmartBanking-Mitarbeiterin bzw. den SmartBanking-Mitarbeiter der Bank gegenüber zu nennen bzw. bei Auftragserteilung per Telefax auf dem Telefax anzugeben. Auf Anfrage der SmartBanking-Mitarbeiterin bzw. des SmartBanking-Mitarbeiters ist das Losungswort zu buchstabieren.

Eine Änderung des Losungswortes ist in allen Filialen der Bank persönlich während der Öffnungszeiten, telefonisch über SmartBanking oder elektronisch im Rahmen des Electronic Banking (OnlineBanking, BusinessNet) über das Service „Kommunikation“ möglich.

2.4 Persönliche Identifikationsmerkmale

Verfügernummer (BK), Geheimzahl (PIN) und Losungswort bilden beim SmartBanking die persönlichen Identifikationsmerkmale der Kundin bzw. des Kunden.

2.5 Ein-Passwort-System

Die Bank verwendet im Rahmen des SmartBanking und auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die

Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das „Ein-Passwort-System“. Das heißt, dass eine Kundin bzw. ein Kunde immer nur eine einzige Verfügernummer und eine einzige Geheimzahl erhält, die im Rahmen des SmartBanking und bei den anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, zu verwenden sind. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können von der Kundin bzw. vom Kunden keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

3 AUTHENTIFIZIERUNG

Die Bank prüft die Berechtigung der Kundin bzw. des Kunden für die Nutzung des SmartBanking anhand jener persönlichen Identifikationsmerkmale, deren Angabe gemäß dieser Geschäftsbedingungen für die jeweilige Transaktion vorgesehen ist.

4 SMARTBANKING-GESCHÄFTE

4.1 Aufträge, Informationsanforderungen, Wissens- und Willenserklärungen (im Folgenden kurz: SmartBanking-Geschäfte) können zu den genannten Betreuungs- bzw. Servicezeiten des SmartBanking-Teams an die SmartBanking-Betreuerin bzw. den SmartBanking-Betreuer übermittelt werden. Die Betreuungs- sowie Servicezeiten werden der Kundin bzw. dem Kunden mittels gesonderten Schreibens bekannt gegeben.

Die per Telefon und/oder Telefax möglichen SmartBanking-Geschäfte sind dem Beiblatt zu diesen Geschäftsbedingungen „Service-Katalog SmartBanking“, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen darstellt, zu entnehmen.

4.2 Abfragen und Aufträge per Telefon

4.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Nach Herstellen der Telefonverbindung zum SmartBanking-Team der Bank hat die Kundin bzw. der Kunde die Verfügernummer und die zwei von der SmartBanking-Mitarbeiterin bzw. vom SmartBanking-Mitarbeiter angefragten Ziffern der fünfstelligen Geheimzahl dieser bzw. diesem bekannt zu geben. Das gewünschte SmartBanking-Geschäft über die SmartBanking-Mitarbeiterin bzw. den SmartBanking-Mitarbeiter ist sodann durch Angabe des vereinbarten Lösungswortes freizugeben. Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit wird das SmartBanking-Geschäft zur weiteren

Bearbeitung übernommen.

Sofern die Kundin bzw. der Kunde nach Erteilung des telefonischen Auftrags dem SmartBanking-Team eine von ihr bzw. ihm unterschriebene Auftragsbestätigung übermittelt, ist diese mit dem Vermerk „Telefonbestätigung“ zu versehen. Sollte der Vermerk „Telefonbestätigung“ auf der Auftragsbestätigung fehlen, haftet die Bank für eine allfällige doppelte Durchführung des Auftrags nur bei grobem Verschulden.

4.2.2 Besondere Bestimmung zu Wertpapieraufträgen

Die Kundin bzw. der Kunde ist berechtigt, mittels Telefon zu ihren/ihrer bzw. seinen/seinem Wertpapierdepot(s) und Konto/Konten Wertpapierkauf- bzw. -verkaufsaufträge (einschließlich der Ausübung von Bezugsrechten, nicht jedoch Aufträge für Wertpapierüberträge auf ein anderes Depot, Erläge und Ausfolgungen) zu erteilen.

Die Auftragserteilung ist über SmartBanking während der Betreuungszeiten, die der Kundin bzw. dem Kunden mittels gesonderten Schreibens bekannt gegeben werden (siehe Pkt. 4.1), möglich. Die Weiterleitung der so erteilten Aufträge ist unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der jeweiligen Börse zu dem im Beiblatt „Service-Katalog SmartBanking“ angeführten Zeitraum möglich.

Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim SmartBanking auch taggleich erteilt werden (Intraday-Handel). Jede Kundin bzw. jeder Kunde erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung schriftlich auf dem für Kontopost vereinbarten Versandweg.

Um ihre Verpflichtungen zur zeitgerechten Übermittlung und Bereitstellung von Informationen bei Geschäften über Finanzinstrumente, die im Rahmen dieser Vereinbarung unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werden, erfüllen zu können, übermittelt die Bank dem Kunden vor Auftragserteilung Dokumente, insbesondere Kosteninformationen, Geeignetheitserklärungen (Beratungsprotokolle), Kundeninformationsdokumente (KID) und Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (BIB), elektronisch an die Mailbox des ElectronicBanking Produkts

(„Kommunikationszentrale“) im OnlineBanking bzw. BusinessNet des Kunden bei der Bank. Dem Kunden werden Kundeninformationsdokumente (KID) gemäß Investmentfondsgesetz elektronisch zum Abruf im Portal von BusinessNet Smart zur Verfügung gestellt (Aufruf über Veranlagen - Börsen&Märkte/ Wertpapiersuche/ Wertpapiersuche Allgemein unter Eingabe der Fonds-ISIN und nachfolgend in der Ergebniszeile den "KID-Button" anklicken). Die Bank ist berechtigt, bei Geschäften über Finanzinstrumente, die unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werden und bei denen daher die vorherige Aushändigung der Kosteninformation, nicht möglich ist, die Kosteninformation und das Beratungsprotokoll unmittelbar nach Geschäftsabschluss auf dauerhaftem Datenträger zu übermitteln. Der Kunde hat die Option, Geschäfte zu verschieben, um die Kosteninformation und das Beratungsprotokoll vor Geschäftsabschluss zu erhalten. Die im Rahmen des SmartBanking geführten Telefongespräche und die elektronische Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank werden aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über Telefongespräche, die zu Wertpapierkauf- oder -verkaufsgeschäften führen oder führen können, und die elektronische Kommunikation ab dem Jahr 2018 werden auf Anfrage des Kunden über einen Zeitraum von fünf Jahren (auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren) zur Verfügung stehen.

Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen von SmartBanking ist nur so weit zulässig, als auf dem für den Kaufauftrag vereinbarten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrags notwendige Deckung (Guthaben, zugelassene Überschreitung) vorhanden ist. Über die Handelszeiten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich die Kundin bzw. der Kunde selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die Kundinnen und Kunden daraus entstehen, dass ihr Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmt.

4.2.3 Pfandrecht

Die Regelungen der Z 49 ff der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“ betreffend das Pfandrecht der Bank kommen auch im Rahmen von SmartBanking

zur Anwendung. Insbesondere unterliegen daher die auf dem/den Wertpapierdepot(s) der Kundin bzw. des Kunden verbuchten Wertpapiere für alle der Bank zustehenden Forderungen auf den jeweiligen Verrechnungskonten dem Pfandrecht nach Z 49 ff der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“.

4.3 Erteilung von Aufträgen per Telefax

4.3.1 Aufträge bzw. die Übermittlung von Unterlagen mittels Telefax sind ausschließlich an die nach Abschluss der Vereinbarung bekannt gegebene Faxnummer zu richten.

4.3.2 Die Bank wird anlässlich der Auftragserteilung mittels Telefax die Berechtigung der Kundin bzw. des Kunden aufgrund der im Auftrag angegebenen

- Kontonummer(n)
- Kontobezeichnung
- kontomäßigen Unterschrift
- und des vereinbarten Losungswortes überprüfen.

Die kontomäßige Unterschrift ist auf dem Auftrag vor der Versendung mittels Telefax für jeden Auftrag separat und eigenhändig zu leisten.

4.3.3 Für die Erteilung von Überweisungsaufträgen sind ausschließlich die für die Erteilung von Überweisungsaufträgen von der Bank zur Verfügung gestellten Überweisungsauftragsformulare zu verwenden, auf welchen das Losungswort ergänzend anzuführen ist.

4.3.4 Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via SmartBanking bei der Bank einlangt, gilt als Eingangszeitpunkt. Langt ein Zahlungsauftrag via SmartBanking nicht an einem Geschäftstag der Bank oder aber nach einem Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstages ein, so wird dieser Zahlungsauftrag so behandelt, als wäre dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese für telefonische Aufträge geltende Uhrzeit in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform der Kundin bzw. dem Kunden auf deren bzw. dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigt oder postalisch übermittelt. Dieser für Telefonaufträge nahe am Ende eines Geschäftstages festgelegte

Zeitpunkt gilt auch für die im Rahmen von SmartBanking unter Berücksichtigung der Punkte 4.3.1 bis 4.3.3 erteilten Telefaxaufträge. Nach diesem Zeitpunkt beim SmartBanking-Team einlangende Telefaxaufträge gelten daher erst als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

4.4 Transaktionslimit

4.4.1 Überweisungsaufträge zu einem Konto können über SmartBanking beliebig oft erteilt werden. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen ist aber ausschließlich im Ausmaß der beim jeweiligen Konto bestehenden Kontoforderung bis zur Erreichung des Transaktionslimits zulässig. Dieses Transaktionslimit beträgt im SmartBanking EUR 19.999,- pro Überweisung.

- 4.4.2** Die Bank ist berechtigt, das Transaktionslimit ohne Mitwirkung der Kundin bzw. des Kunden herabzusetzen, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht oder
 - wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Konto- oder Depotinhaberin bzw. der Konto- oder Depotinhaber ihren bzw. seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden über diese Herabsetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Information der Kundin bzw. des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihr bzw. ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist.

4.4.3 Über Punkt 4.4.2 hinausgehende Änderungen des Transaktionslimits sind nur mit Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden möglich. Sofern die Kundin bzw. der Kunde nicht zuvor schon eine ausdrückliche Zustimmung zur Änderung des Transaktionslimits erteilt, wird eine solche Änderung zwei Monate nach Verständigung der Kundin bzw. des Kunden

über die angebotene Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch der Kundin bzw. des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden in der Verständigung auf die angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass ihr bzw. sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Kundin bzw. der Kunde ist außerdem berechtigt, bis zum Wirksamwerden dieser Änderung die Vereinbarung kostenlos zu kündigen.

4.4.4 Die Kundin bzw. der Kunde kann auch vorsehen, dass der Auftrag an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist kein Durchführungsdatum angeführt, wird der Auftrag zum nächstmöglichen bankinternen Buchungslauf durchgeführt. Bei einem Terminauftrag gilt das gewünschte Datum als Eingangszeitpunkt; ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, wird der Terminauftrag so behandelt, als sei er erst am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

4.4.5 Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des SmartBanking eingegangener Überweisungsauftrag kann nicht mehr einseitig widerrufen werden. Der Widerruf eines der Bank erteilten Terminauftrags ist aber bis Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag entweder über SmartBanking unter Verwendung des Losungswortes oder persönlich während der Öffnungszeiten in einer Filiale der Bank möglich.

5 SORGFALT

5.1 Die Kundin bzw. der Kunde ist auch in eigenem Interesse verpflichtet, die Geheimzahl und das Losungswort geheim zu halten und anderen Personen nicht offenzulegen (auch nicht den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern der Bank, außer im Zuge der Identifikation bei Verwendung des SmartBanking gem. Pkt. 4.2 und sofern es sich nicht um die Bekanntgabe der Verfügernummer im Rahmen einer Meldung nach Punkt 6 handelt).

Sobald der Kundin bzw. dem Kunden bekannt ist, dass eine andere Person Kenntnis ihrer bzw. seiner Geheimzahl oder ihres bzw. seines Losungswortes hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des SmartBanking erfolgt ist, hat sie bzw. er dies unverzüglich persönlich in der Filiale, telefonisch über SmartBanking oder die

24h ServiceLine zu melden. Der Kundin bzw. dem Kunden wird empfohlen, regelmäßig (z. B. alle 2 Monate) eine neue Geheimzahl gem. Pkt. 2.2 anzufordern bzw. diese über Electronic Banking (OnlineBanking, BusinessNet) selbstständig zu ändern. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nicht schriftlich aufbewahrt werden. Die Kundin bzw. der Kunde hat darauf zu achten, dass bei Verwendung ihrer bzw. seiner persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht von dritten Personen ausgespäht werden.

6 SPERREN

6.1 Jede Kontoinhaberin bzw. jeder Kontoinhaber hat die Möglichkeit, ihre bzw. seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- Telefonisch über SmartBanking.
- Über die 24h ServiceLine, deren Telefonnummer die Bank der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.bankaustria.at abrufbar ist.
- Während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder telefonisch über SmartBanking oder die 24h ServiceLine veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.

6.2 Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung der Kundin bzw. des Kunden zu sperren oder das vereinbarte Transaktionslimit herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht oder
- ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber ihren bzw. seinen gegenüber

der Bank aus der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihr bzw. ihm vereinbarten Form informieren.

6.3 Im Falle der viermaligen aufeinanderfolgenden Nennung einer falschen Geheimzahl wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falschangabe automatisch gesperrt.

6.4 Die Aufhebung dieser Sperre kann nur durch die Kundin bzw. den Kunden selbst schriftlich, persönlich in einer Filiale oder telefonisch über SmartBanking unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale der Bank veranlasst werden.

7 ERLÖSCHEN UND KÜNDIGUNG DER BERECHTIGUNG

7.1 Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle SmartBanking-Berechtigungen für das betroffene Konto. Selbiges gilt für Wertpapierdepots.

7.2 Jede Kundin bzw. jeder Kunde kann die Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

7.3 Mit dem Erlöschen bzw. der Kündigung bleiben sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften und die Verpflichtung zur Abdeckung sämtlicher Forderungen und Ansprüche der Bank aus der gegenständlichen Vereinbarung vollinhaltlich aufrecht.

7.4 Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jederzeit kündigen, wobei der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

7.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Kundin bzw. der Kunde ihre bzw. seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

7.6 Mit Auflösung der letzten bei der Bank bestehenden Konto- bzw. Depotverbindung der Kundin bzw. des Kunden erlischt auch die zwischen Bank und Kunden abgeschlossene SmartBanking-Vereinbarung.

8 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

8.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an die Kundin bzw. den Kunden vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch der Kundin bzw. des Kunden bei der Bank einlangt. Die Mitteilung an die Kundin bzw. den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihr bzw. ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit der Kundin bzw. dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser Geschäftsbedingungen.

8.2 Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden anlässlich der Mitteilung auf die Änderung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass ihr bzw. sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt und dass sie bzw. er das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform der Kundin bzw. dem Kunden auf deren bzw. dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird die Kundin bzw. den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeit hinweisen.

8.3 Das Beiblatt „Service-Katalog SmartBanking“ kann ebenfalls gemäß den

Bestimmungen der Punkte 8.1. bis 8.2. geändert werden, wobei die Mitteilung über die angebotene Änderung alternativ auch über das Service „Kommunikation“ im Electronic Banking (OnlineBanking, BusinessNet) erfolgen kann, je nachdem, über welches Electronic Banking-Produkt die Kundin bzw. der Kunde verfügt.

8.4 Die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen gehen den im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbarten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“ enthaltenen Bestimmungen vor.